

BVGer C-6096/2012 vom 6. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6096_2012

FR: TAF C-6096/2012 du 6 février 2015

IT: TAF C-6096/2012 del 6 febbraio 2015

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AuG; Art. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5]).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3

Am 1. Dezember 2012 trat die neue RDV in Kraft, welche die bisherige Verordnung ersetzt. Gemäss Art. 32 RDV gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen RDV hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments das neue Recht. Vorliegend findet daher die neue RDV Anwendung (vgl. Urteil des BVGer C-6582/2012 vom 11. März 2014 E. 3).

E. 4.1

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Gesuch des Beschwerdeführers zugrunde, mit dem er nach dem zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht die Ausstellung eines Identitätsausweises mit Bewilligung zur Wiedereinreise beantragt hatte (vgl. Art. 4 aRDV [AS 2010 621]). Gestützt auf die aktuelle Fassung von Art. 4 Abs. 4 RDV ist zum heutigen Zeitpunkt strittig und zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person erfüllt.

E. 4.2

Einer vorläufig aufgenommenen Person kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn sie schriftenlos ist und das SEM ihr eine Rückreise in die Schweiz nach Art. 9 RDV bewilligt (Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 RDV). Die unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person nach Art. 4 Abs. 4 RDV ist somit - wie schon bei Art. 4 Abs. 4 aRDV - die Schriftenlosigkeit. Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt eine ausländische Person als schriftenlos, wenn sie keine gültigen Reisedokumente ihres Heimatstaates besitzt und wenn von ihr nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen heimatlichen Behörden um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht, (Bst. a) oder wenn für sie die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird nach Art. 10 Abs. 4 RDV im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt.

E. 5.1

Im Urteil BVGE 2014/23 ist das BVGer nach vertiefter Prüfung der seit Jahren andauernden Situation von in der Schweiz lebenden Irakern in Bezug auf die Beschaffung von irakischen Reisepässen (E. 5.3) und mit Blick auf eine grundrechtskonforme Auslegung der RDV zum Schluss gekommen, dass der dem schweizerischen Staat aus der Verfassung erwachsenden Schutzverpflichtung grösseres Gewicht zukomme als dem Interesse des irakischen Staates an der uneingeschränkten Wahrung der Passhoheit (E. 5.5). Da für vorläufig aufgenommene Iraker die Passbeschaffung weder über eine Vorsprache bei der irakischen Botschaft in Paris (E. 5.5) noch mittels einer Reise in den Irak (E. 5.6 und E. 5.7) auf absehbare Zeit zu verwirklichen sei, seien sie als schriftenlos gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV anzusehen (E. 5.9). Da zusätzlich zur Schriftenlosigkeit bei vorläufig aufgenommenen Ausländern noch ein Reisegrund vorliegen muss (vgl. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 RDV), wurde die Vorinstanz u.a. angewiesen zu prüfen, ob die Ermöglichung der Reise nach Paris zur Beschaffung irakischer Reisedokumente als Reisegrund gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b oder Abs. 4 RDV gelten könne. 5.2.1 Gestützt auf dieses Urteil erklärte sich die Vorinstanz grundsätzlich bereit, dem Beschwerdeführer einen Pass für eine ausländische Person auszustellen, damit er bei der irakischen Botschaft in Paris ein Gesuch um Ausstellung eines Reisepasses stellen könne. Allerdings müsse er eine Terminvereinbarung vorlegen können, die wiederum die Vorlage von bestimmten Dokumenten voraussetze, die der Beschwerdeführer jedoch nicht alle in Händen habe und die vorab zu beschaffen seien (vgl. Stellungnahme vom 10. November 2014). 5.2.2 Dieses Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer macht zwar in seiner Stellungnahme vom 20. November 2014 unter Bezugnahme auf das Urteil BVGE 2014/23 geltend, "dass es für vorläufig aufgenommene ausländische Personen aus dem Irak momentan unmöglich ist, an die geforderten Reisedokumente zu gelangen". Dazu ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Unmöglichkeit der Beschaffung von Reisedokumenten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV einzig im Zusammenhang mit der damit notwendigen

Reisetätigkeit - sei es nach Paris oder nach Bagdad - bejahte, was sich aus dem genannten Urteil unmissverständlich ergibt (vgl. BVGE 2014/23 E. 5.9). Für eine Reise nach Paris bzw. für eine Vorsprache bei der Botschaft, wie sie im vorliegenden Fall zur Diskussion steht, wird allerdings das Vorliegen eines irakischen Personalausweises und einer irakischen Staatsangehörigkeitsurkunde vorausgesetzt (vgl. BVGE 2014/23 E. 5.3.4), wobei letztere grundsätzlich über die Botschaft in Bern beschafft werden kann, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet. Aus den gesamten Erwägungen erschliesst sich der hohe Stellenwert des sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergebenden Prinzips der Passhoheit souveräner Staaten, der zu einer entsprechenden Zurückhaltung der Schweizer Behörden bei der Ausstellung von Reisedokumenten an ausländische Staatsangehörige führt (vgl. auch Matthias Kradolfer, in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, 2010, Art. 59 N 23 mit Hinweis; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 65.69, 64.158; BVGE 2014/23 E. 5.3.2, E. 5.4, E. 5.9 [S. 340]; Urteile des BVGer C 5942/2011 vom 8. Oktober 2013 E. 5.7, C 1144/2011 vom 15. August 2013 E. 5.6, C 3392/2011 vom 20. September 2012 E. 4.2 je mit Hinweisen). 5.2.3 Es ist daher mit Blick auf das Urteil BVGE 2014/23 zu betonen, dass nicht von einer generellen Schriftenlosigkeit der in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Iraker auszugehen ist. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der irakische Staat es nicht grundsätzlich ablehnt, seinen in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Staatsangehörigen Reisedokumente auszustellen, sondern diese Aufgabe offenbar der Botschaft in Paris übertragen hat. Allerdings haben es die irakischen Behörden bisher unterlassen, den Betroffenen eine legale Möglichkeit aufzuzeigen, dorthin zu gelangen (vgl. BVGE 2014/23 E. 5.5 [S. 338]). Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Irak derzeit kein Interesse an der uneingeschränkten Wahrung seiner Passhoheit hat. Will die Schweiz jedoch die Passhoheit des Irak in Fällen wie dem vorliegenden respektieren und gleichzeitig die Grundrechte der Betroffenen wahren (vgl. BVGE 2014/23 E. 5.5 S. 337), so besteht die Möglichkeit, den Betroffenen den legalen Zugang zu dem Ort zu ermöglichen, wo der Irak seine Passhoheit für seine in der Schweiz lebenden und vorläufig aufgenommenen Staatsangehörigen tatsächlich ausübt. 5.2.4 Die Unmöglichkeit der Beschaffung von irakischen Reisepapieren - und damit die Schriftenlosigkeit - kann vorliegend somit nur bejaht werden, soweit es um die Reise nach Paris zur Beschaffung eines irakischen Reisepasses geht. Diese Reise macht jedoch erst dann Sinn, wenn die betroffene Person sämtliche für die Beantragung eines Reisepasses notwendigen Vorbereitungen getroffen hat. Diese bestehen zunächst aus der Beschaffung von Staatsangehörigkeitsurkunde und Identitätsnachweis, die der irakischen Botschaft in Bern zur Prüfung vorzulegen sind. Sodann wird ein Termin bei der Botschaft in Paris zur persönlichen Vorsprache zwecks Erfassung der biometrischen Daten und der Durchführung eines Interviews verabredet (vgl. BVGE 2014/23 E. 5.3.8). 5.2.5 Hieraus folgt, dass bei einem in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Iraker erst dann die Unmöglichkeit der Beschaffung irakischer Reisepapiere anzunehmen ist, wenn er tatsächlich sämtliche Voraussetzungen für die Vorsprache bei der irakischen Botschaft in Paris erfüllt.

E. 6.1

Im vorliegenden Fall verfügt der Beschwerdeführer zwar über einen irakischen Identitätsausweis (vgl. Eingabe vom 11. Februar 2014). Jedoch ist er gemäss eigenen Angaben nicht im Besitz der ebenfalls erforderlichen Staatsangehörigkeitsurkunde (vgl. auch die Bestätigung der irakischen Botschaft vom 4. Februar 2014). Gemäss den Erkenntnissen der Vorinstanz und auch gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten

Schreiben der irakischen Botschaft in Bern vom 7. Mai 2014 kann dieses Dokument über die Botschaft in der Schweiz beschafft werden.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass dies nicht der Fall sei, versuche er doch seit geraumer Zeit vergebens, dieses Dokument erhältlich zu machen. Zudem habe die Botschaft bestätigt, dass nicht absehbar sei, wie lange die Beschaffung dauern würde. In dieser Hinsicht kann dem Beschwerdeführer nicht beigespflichtet werden. Die Gesuchstellung an sich ist ohne weiteres als zumutbarer Schritt zur Beschaffung eines heimatlichen Reisepapiers anzusehen. Da aus den Akten nicht klar wird, ob und falls ja, wann der Beschwerdeführer ein Gesuch um Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde gestellt hat, kann zum heutigen Zeitpunkt (noch) nicht auf eine unzumutbar lange Wartezeit geschlossen werden.

E. 7

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vorliegend nicht von Unmöglichkeit der Beschaffung von heimatlichen Reisedokumenten im dargelegten Sinn auszugehen ist. Der Beschwerdeführer ist demzufolge nicht schriftenlos.

E. 8

Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der Vorinstanz, wie er sich aus der angefochtenen Verfügung und den nachfolgenden Stellungnahmen ergibt, im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.